

## Tit. B.II.7 RdSchr. 02I

### Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

---

## Tit. B – Beiträge -> Tit. B.II – Krankenversicherung

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 02I

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. B.II.7 RdSchr. 02I – Auswirkungen einer rückwirkenden Zubilligung von Rente wegen voller Erwerbsminderung für Zeiten des Verletztengeldbezugs

Die rückwirkende Bewilligung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung für Zeiten, in denen der Versicherte Verletztengeld erhalten hat, hebt weder die auf Grund des Verletztengeldbezugs fortbestehende Mitgliedschaft in der Krankenversicherung noch die Beitragspflicht des Unfallversicherungsträgers auf. Dementsprechend kommt eine Erstattung der vom Unfallversicherungsträger gezahlten Krankenversicherungsbeiträge nicht in Betracht (vgl. BSG vom 11. 10. 2001 - B 12 KR 11/01 R - USK 2001-32 <sup>1</sup>). Die Bewilligung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder einer Altersrente wirken sich auf die Beitragspflicht bei Bezug von Verletztengeld ebenfalls nicht aus.

1

Über die weiteren Auswirkungen des Urteils in Bezug auf die Beiträge aus der Rente werden sich die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung noch verständigen.